

# V e r o r d n u n g

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahlden.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S.821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S.36) sowie des § 13 der Durchführungsvorordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S.1275) wird gemäß § 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Ahlden (Landkreis Fallingb.ostel) folgendes verordnet:

§ 1.

Der in der Landschaftsschutzkarte für den Landkreis Fallingb.ostel mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Ahlden wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, einen Tag nach Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Landschaftsteiles Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergl.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen werden durch diese Verordnung nicht beeinträchtigt.

§ 3.

Der Eigentümer des mit dieser Verordnung unter Landschaftsschutz gestellten Gebietes ist verpflichtet, Schäden oder Mängel im Landschaftsschutzgebiet der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsvorordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Lüneburg in Kraft.

**18. Nov. 1957**

Fallingb.ostel, den .....

Im Auftrage  
des Kreistages  
des Landkreises Fallingb.ostel  
als Untere Naturschutzbehörde

  
-Landrat-

  
-Kreisstagsabgeordneter-